

Die Landesdelegiertenkonferenz der AG Migration und Vielfalt möge beschließen  
Der Landesparteitag möge beschließen  
Der Bundesparteitag möge beschließen

Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats, der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags auf, sich dafür einzusetzen, dass der Elternnachzug für Deutsche mit ausländischen Eltern sowie bereits in Deutschland lebende Fach- und Arbeitskräfte analog zur erfolgten Öffnung bei neu einreisenden ausländischen Fachkräften erleichtert wird.

Begründung:

Ausländische Eltern von Ausländer:innen oder Deutschen mit ausländischen Eltern können – selbst wenn der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist – generell nur zu ihren Kindern nach Deutschland nachziehen, wenn eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 wurde eine Erleichterung beim Elternnachzug für nach dem 1. März 2024 einreisende ausländische Fachkräfte geschaffen. Diese tritt zum 1. März 2024 in Kraft und erlaubt, dass den Eltern dieser Gruppe ausländischer Fachkräfte bei entsprechender Lebensunterhaltssicherung und Erfüllung weiterer Kriterien eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden kann. Der Elternnachzug kann sofort beantragt werden – eine Voraufenthaltszeit in Deutschland ist nicht nötig.

Allerdings lässt diese Regelung alle anderen Gruppen, die auch ein Interesse am Elternnachzug haben könnten, außen vor. Dies betrifft: Deutsche mit ausländischen Eltern; Fachkräfte, die bereits vor dem 1. März 2024 nach Deutschland eingereist sind; sowie alle anderen Ausländer:innen, die einen Aufenthaltstitel haben. Für diese Gruppen besteht weiterhin nur die Möglichkeit des Elternnachzugs bei einer „außergewöhnlichen Härte“.

Wir begrüßen die Erleichterung des FEG 2.0 für die Erleichterung beim Elternnachzug – sowohl aus familienpolitischer Sicht als auch für die Attraktivität Deutschlands bei internationalen Fachkräften. Dennoch muss die aufgezeigte Ungleichbehandlung beseitigt werden. Wir plädieren für einheitliche Standards, nach denen alle betroffenen Personen, die Lebensunterhalt und weitere Voraussetzungen erfüllen, von der Regelung profitieren – das Einreisedatum ist kein faires und nachvollziehbares Unterscheidungskriterium.

*Vergleich Rechtslage*

*Gültige Rechtslage (Stand 06.02.2024)*

*§ 36 Aufenthaltsgesetz*

*(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.*

*(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.*

⇒ *Nachzug nur bei Minderjährigen ohne sorgeberechtigtes Elternteil (Absatz 1) sowie zur „Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ (Absatz 2)*

Änderung mit FEG 2.0. (Inkrafttreten 1. März 2024)

§ 36 Aufenthaltsgesetz

„(3) Den Eltern eines Ausländers, dem am oder nach dem 1. März 2024 erstmals eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 erteilt wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden; dies gilt auch für die Eltern des Ehegatten, wenn dieser sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt ist.“

- ⇒ Neuregelung erlaubt den Nachzug für Eltern und Schwiegereltern von Personen mit bestimmten Fachkraft-Titeln (siehe Auflistung im neuen § 36, Absatz 3), die nach dem 1. März 2024 eingereist sind
- ⇒ Weiterhin fehlt der Elternnachzug für:
  - Fachkräfte, die bereits vor dem 1. März 2024 eingereist sind
  - Andere Ausländer:innen
  - Deutsche mit ausländischen Eltern